

**Ordnung über den Zugang  
und die Zulassung für den konsekutiven  
Masterstudiengang Lehramt  
an Realschulen (Master of Education)  
an der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg**

**vom 11.07.2012**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 30.05.2012 gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 422), die folgende Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Realschulen (Master of Education) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde durch Erlass des MWK vom 19.06.2012 (Az. 27.5-74534/08-09) gemäß den §§ 18 Abs. 8 und 14, 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Die Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Realschulen (Master of Education) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen (Zulassungsbeschränkung), werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang erfüllt, wer

- a) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss in den Fächern, für die die Zulassung zum Masterstudium beantragt wird, erworben hat und
- b) die besondere Eignung nach § 3 dieser Ordnung nachweist und

c) eine Bescheinigung über ein erfolgreich absolviertes allgemeines Schulpraktikum vorweisen kann.

(2) Für eine Bewerbung muss die Bewerberin oder der Bewerber das erfolgreiche Studium der lehramtsbezogenen Module in zwei Unterrichtsfächern mit 108 Leistungspunkten (LP) und in den Bildungswissenschaften mit 42 Leistungspunkten (LP) nachweisen.

(3) Fehlt der Nachweis nach Abs. 2, muss die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang Master of Education folgendes nachweisen:

- a) in beiden Fächern insgesamt mindestens 90 LP und
- b) pro Fach mindestens 30 LP, davon mindestens 5 LP Fachdidaktik/Vermittlung und
- c) mindestens 18 LP in den Bildungswissenschaften.

(4) Im Falle des Abs. 3 ergeht der Zulassungsbescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs, sofern der Bachelorabschluss nach Abs. 1 nicht bis zum 15. Dezember vorgelegt wird. Es können Auflagen erteilt werden, wenn fehlende Module nachstudiert werden müssen. Diese Auflagen werden nach Vorlage des Bachelorabschlusses ermittelt und festgelegt. Hierüber ergeht ein Auflagenbescheid.

(5) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der besonderen Eignung entscheidet das Immatrikulationsamt. Über Auflagen und über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 entscheidet das Immatrikulationsamt im Benehmen mit den Fachvertretern und ggfs. dem zuständigen Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen.

**§ 3  
Besondere Eignung**

(1) Die besondere Eignung zum Studium gemäß § 18 Abs. 8 NHG ist festgestellt, wenn das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 oder besser abgeschlossen wurde.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis des Bachelor-Abschlusses hiervon abweicht.

(3) Darüber hinaus ist abweichend von § 3 Abs. 1 die besondere Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 2,6 bis 3,5 abgeschlossen wurde oder eine entsprechende Durchschnittsnote nach Abs. 2 vorliegt und je nach Note bzw. Durchschnittsnote zusätzlich folgende Punktzahlen erreicht werden:

Note	Punktzahl
2,6 - 2,7	2 Pkt.
2,8 - 2,9	3 Pkt.
3,0 - 3,1	4 Pkt.
3,2 - 3,3	6 Pkt.
3,4 - 3,5	9 Pkt.

(4) Die Punktzahlen gem. Abs. 3 ergeben sich aus der Summe der Punkte für folgende drei Bereiche:

- das notenbeste lehramtsbezogene Fachdidaktikmodul aus dem notenschlechteren Unterrichtsfach
- das notenbeste bildungswissenschaftliche Modul aus dem pädagogischen oder psychologischen Spektrum
- das notenbeste fachwissenschaftliche Modul aus dem notenschlechteren Unterrichtsfach

Die zu erreichenden Punkte werden nach folgendem Schema vom Immatrikulationsamt im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertretern aufgrund der eingereichten Unterlagen ermittelt:

Modulnote	Punktzahl
1,0 - 1,2	3
1,3 - 1,5	2,5
1,6 - 1,8	2
1,9 - 2,1	1,5
2,2 - 2,5	1
2,6 - 4,0	0

(5) Der § 3 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, die aus einem Master of Education Studiengang einer anderen Hochschule wechseln möchten. Wer aus einem nicht-modularisierten Studiengang mit einem schlechteren Abschluss als 2,5 in einen Master of Education Studiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wechseln möchte, kann von dem Nachweis nach § 3 Abs. 3 und 4 befreit werden, wenn äquivalente Leistungen vorliegen. Die Entscheidung über die Befreiung trifft der diz-Rat.

#### § 4

##### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Lehramt an Realschulen beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen

Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für das Wintersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist für die Nachreichung von Unterlagen von bis zu drei Wochen eingeräumt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung auch für das Sommersemester bis zum 15. März eingereicht werden, wenn ein Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1 und 2 vorliegt. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes allgemeines Schulpraktikum.

#### § 5 und Fächerwahl

Bei der Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt an Realschulen sind zwei Unterrichtsfächer zu wählen. Die wählbaren Unterrichtsfächer und möglichen Fächerkombinationen ergeben sich aus der Anlage.

#### § 6 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3, Abs. 1 und 2. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Losentscheid.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 3 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn der Bachelorabschluss für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 15. Dezember bei der Carl von Ossietzky Universität Olden-

burg durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes oder das Zeugnis nachgewiesen wird und die Bewerberin oder Bewerber dies zu vertreten hat.

### **§ 7**

#### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren für das Wintersemester werden spätestens zum 15. Oktober abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Losentscheid vergeben.

### **§ 8**

#### **Zulassung für höhere Semester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren Semester in einem zulassungsbeschränkten Studiengang werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztendlich das Los.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Die Ordnung vom 08.09.2010 tritt damit außer Kraft.

**Anlage zu § 5**

Für das Lehramt an Realschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer

- Deutsch
- Englisch
- Französisch (Kooperationsfach Universität Bremen)
- Mathematik
- Wirtschaft sein.

Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch

- Biologie
- Chemie
- Erdkunde (Kooperationsfach Universität Bremen)
- Evangelische Religion
- Geschichte
- Kunst
- Musik
- Niederländisch
- Physik
- Politik
- Sport
- Technik
- Textiles Gestalten
- Werte und Normen

gewählt werden.

Es sind auch die folgenden Fächerkombinationen möglich:

- Biologie und Chemie
- Biologie und Physik
- Chemie und Physik.

Abweichende Fächerverbindungen können durch die für die Laufbahnprüfung für Lehrämter zuständige Landesbehörde zugelassen werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.